

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. September 2012

Nr. 50

Inhalt

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Resources Engineering**

342

Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Resources Engineering

vom 27. September 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juli 2012 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Resources Engineering beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 27. September 2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Sprache
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 6 Durchführung von Prüfungen und Erfolgskontrollen
- § 7 Bewertung von Prüfungen und Erfolgskontrollen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen und Erfolgskontrollen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten
- § 11 Modul Masterarbeit
- § 12 Begleitstudium „Internationale Projekte“
- § 13 Zusatzmodule
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Prüfer und Beisitzende
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen

II. Masterprüfung

§ 17 Umfang und Art der Masterprüfung

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 19 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 In-Kraft-Treten

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat sich im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses zum Aufbau eines Europäischen Hochschulraumes zum Ziel gesetzt, dass am Abschluss der Studierendenausbildung am KIT der Mastergrad stehen soll. Das KIT sieht daher die am KIT angebotenen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge als Gesamtkonzept mit konsekutivem Curriculum.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt Studienablauf, Prüfungen und den Abschluss des Studiums im wasserorientierten Masterstudiengang Resources Engineering am KIT.

(2) Im Masterstudium sollen die in einem Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft oder ergänzt werden. Die Schwerpunkte der Lehrinhalte der Module sind dabei auf ingenieur-, geo- und umweltwissenschaftliche Aspekte für erkenntnisorientierte Grundlagenforschung und Spitzentechnologien der Wasserforschung aber auch für innovative Technologien zur Förderung von Entwicklungsprozessen ausgerichtet. Der Student soll lernen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen in verschiedenen Anwendungsfeldern zu bewerten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Sprache

- (1)** Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst neben den Lehrveranstaltungen Prüfungen und das Modul Masterarbeit. Näheres wird in § 17 definiert.
- (2)** Die im Studium zu absolvierenden Lehrinhalte sind in Module gegliedert, die jeweils aus einer Lehrveranstaltung oder mehreren, thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Art, Umfang und Zuordnung der Module sowie die Möglichkeiten, Module untereinander zu kombinieren, beschreibt der Studienplan.
- (3)** Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.
- (4)** Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen wird in Leistungspunkten gemessen und beträgt insgesamt 120 LP.
- (5)** Die Verteilung der Leistungspunkte im Studienplan auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.
- (6)** Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden in englischer Sprache angeboten und geprüft, wohingegen die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule in der Regel in deutscher Sprache angeboten werden. Die Sprache für Erfolgskontrollen ist unter § 6 Abs. 6 geregelt.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

- (1)** Die Masterprüfung besteht aus dem Modul Masterarbeit und mehreren Modulprüfungen, jede Modulprüfung aus einer oder mehreren Modulteilprüfungen. Eine Modulteilprüfung besteht aus mindestens einer Erfolgskontrolle.
- (2)** Erfolgskontrollen sind:
 1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen oder
 3. Erfolgskontrollen anderer Art.

Erfolgskontrollen anderer Art sind z.B. Vorträge, Marktstudien, Projekte, Fallstudien, Experimente, schriftliche Arbeiten, Berichte, Seminararbeiten und Klausuren, sofern sie nicht als schriftliche oder mündliche Prüfung in der Modul- oder Lehrveranstaltungsbeschreibung im Studienplan ausgewiesen sind.

- (3)** In der Regel sind mindestens 50 % einer Modulprüfung in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (Absatz 2, Nr. 1 und 2) abzulegen, die restlichen Prüfungen erfolgen durch Erfolgskontrollen anderer Art (Absatz 2, Nr. 3).
- (4)** Bei sich ergänzenden Inhalten können die Prüfungen mehrerer Module durch eine auch semesterübergreifende Prüfung (Absatz 2, Nr. 1 und 2) ersetzt werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1)** Um an den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Student online im Studierendenportal oder sofern nicht möglich schriftlich beim Resources Engineering-Office anmelden. Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit hat schriftlich im Resources Engineering-Office zu erfolgen. Voraussetzung für die Anmeldung zu Prüfungen ist der Nachweis der gemäß dem Studienplan für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen.
- (2)** Die Anmeldung zu einer ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung für die Wiederholung der Modulprüfung bei nicht bestandener Prüfung.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn der Student in einem mit Resources Engineering vergleichbaren oder einem verwandten Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission. Für den Fall, dass eine Studienleistung bereits im Bachelorstudium erbracht wurde und diese in die Note einging, kann die Prüfungskommission die Zulassung ablehnen. Im Falle von Pflichtveranstaltungen kann die Prüfungskommission eine andere Pflichtveranstaltung zuweisen.

§ 6 Durchführung von Prüfungen und Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte der einzelnen Module oder zeitnah danach, durchgeführt.

(2) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die Art der Erfolgskontrolle (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 3) der einzelnen Module wird vom Prüfer bzw. den Prüfern des betreffenden Moduls in Bezug auf die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen und die Lehrziele des Moduls festgelegt. Der Prüfer bzw. die Prüfer, die Art der Erfolgskontrollen, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung und die Bildung der Modulnote müssen rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Student kann die Art der Erfolgskontrolle auch nachträglich geändert werden. Dabei ist jedoch § 4 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(4) Eine schriftlich durchzuführende Prüfung kann auch mündlich, eine mündlich durchzuführende Prüfung kann auch schriftlich abgenommen werden. Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Weist ein Student nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission – in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Kommission aufgeschoben werden kann, deren Vorsitzender – gestatten, Erfolgskontrollen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache werden die entsprechenden Erfolgskontrollen in englischer Sprache abgenommen. Bei Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache können mit Zustimmung des Studenten die entsprechenden Erfolgskontrollen in englischer Sprache abgenommen werden.

(7) Schriftliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1) dauern mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten. Dabei muss der Prüfer oder ein akademischer Mitarbeiter mit einer dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechenden fachwissenschaftlichen Qualifikation anwesend sein. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einem Prüfer nach § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfer erfolgt. Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 7 Abs. 2, S. 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe zu runden. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Mündliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 2) dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Student. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer an.

(9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer bzw. vom Beisitzenden geführt wird und vom Prüfer und gegebenenfalls vom Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(10) Für Erfolgskontrollen anderer Art sind vom Prüfer bzw. den Prüfern angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Studienleistung dem Studenten zurechenbar ist. Wenn die Erfolgskontrolle von zwei oder mehr Studierenden gemeinsam verfasst wurde, muss die Aufgabenstellung so beschaffen sein, dass die individuelle Leistung jedes Studenten erkennbar und bewertbar ist. Die Abgabetermine für Erfolgskontrollen anderer Art werden von der Prüfungskommission festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

(11) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit im Rahmen einer Erfolgskontrolle anderer Art hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Trägt die Arbeit keine entsprechende Erklärung, wird diese Arbeit nicht angenommen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission festgelegt und gegebenenfalls angepasst. Der jeweils gültige Wortlaut ist im Studienplan wiedergegeben.

(12) Bei mündlich durchgeführten Erfolgskontrollen anderer Art muss neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein, der zusätzlich zum Prüfer die Protokolle zeichnet.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Erfolgskontrollen

(1) Das Ergebnis einer Erfolgskontrolle wird von den jeweiligen Prüfern in Form einer Note festgesetzt.

(2) Im Masterzeugnis dürfen nur folgende Noten verwendet werden:

1	:	sehr gut (very good)	:	hervorragende Leistung,
2	:	gut (good)	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	:	befriedigend (satisfactory)	:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	:	ausreichend (sufficient)	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	:	nicht ausreichend (failed)	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Für die Masterarbeit und das Kolloquium sowie die Modulteilprüfungen sind zur differenzierten Bewertung nur folgende Noten zugelassen:

1	1,0; 1,3	:	sehr gut
2	1,7; 2,0; 2,3	:	gut
3	2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
4	3,7; 4,0	:	ausreichend
5	4,7; 5,0	:	nicht ausreichend

Diese Noten müssen in den Protokollen und im Transcript of Records und Diploma Supplement verwendet werden.

(3) Für Erfolgskontrollen anderer Art kann im Studienplan die Benotung mit „bestanden“ (*passed*) oder „nicht bestanden“ (*failed*) vorgesehen werden.

(4) Bei der Bildung der gewichteten Durchschnitte der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Jedes Modul, jede Lehrveranstaltung und jede Erfolgskontrolle darf in demselben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Die Anrechnung eines Moduls, einer Lehrveranstaltung oder einer Erfolgskontrolle ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn das betreffende Modul, die Lehrveranstaltung oder die Erfolgskontrolle bereits in einem Bachelorstudiengang angerechnet wurde, der als Zulassungsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang herangezogen wurde.

(6) Erfolgskontrollen anderer Art dürfen in Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen nur eingerechnet werden, wenn die Benotung nicht nach Absatz 3 erfolgt ist. Die zu dokumentierenden Erfolgskontrollen und die daran geknüpften Bedingungen werden im Studienplan festgelegt.

(7) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(8) Eine Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung und die Bildung der Modulnote werden im Studienplan geregelt. Die differenzierten Noten der Modulteilprüfungen (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden. Enthält der Studienplan keine Regelung darüber, wann eine Modulprüfung bestanden ist, so ist diese Modulprüfung dann endgültig nicht bestanden, wenn eine dem Modul zugeordnete Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(9) Die Ergebnisse der Masterarbeit und des Kolloquiums im Sinne des § 11, der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen, der Erfolgskontrollen anderer Art sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das Studienbüro des KIT verwaltet.

(10) Die Gesamtnote der Masterprüfung und die Modulnoten lauten:

		bis 1,5 = sehr gut
von	1,6	bis 2,5 = gut
von	2,6	bis 3,5 = befriedigend
von	3,6	bis 4,0 = ausreichend

§ 8 Wiederholung von Prüfungen und Erfolgskontrollen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Erfolgskontrolle ist nicht zulässig.

(2) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Abs. 2, Nr. 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ (4,0) sein.

(3) Studierende können eine nicht bestandene mündliche Prüfung (§ 4 Abs. 2, Nr. 2) einmal wiederholen.

(4) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 und 3 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. Ausnahmen kann die Prüfungskommission auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer Erfolgskontrolle anderer Art (§ 4 Abs. 2, Nr. 3) wird im Studienplan geregelt. Ist diese dort nicht näher bestimmt, kann diese Erfolgskontrolle anderer Art einmal wiederholt werden.

(6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Eine zweite Wiederholung derselben schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Student schriftlich bei der

Prüfungskommission zu stellen. Über den ersten Antrag eines Studenten auf Zweitwiederholung entscheidet die Prüfungskommission, wenn sie den Antrag genehmigt. Wenn die Prüfungskommission diesen Antrag ablehnt, entscheidet der Präsident. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme der Prüfungskommission der Präsident. Absatz 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ist gemäß § 34 Abs. 2, Satz 3 LHG die Masterprüfung bis zum Ende des siebten Semesters dieses Studiengangs einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft die Prüfungskommission.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Student kann bei schriftlichen oder mündlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ohne Angabe von Gründen bis spätestens sieben Tage vor dem für die Prüfung festgesetzten Termin zurücktreten (Abmeldung). Die Abmeldung kann per Online-Abmeldung im Studierendenportal oder sofern dies nicht möglich ist schriftlich beim Resources Engineering-Office erfolgen. Eine durch Rücktritt abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 3 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 3 möglich.

(2) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Der für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Student kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 4 und 5 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Näheres regelt die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika („Verhaltensordnung“) in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend unterzeichnen alle Studierenden

des wasserorientierten Masterstudienganges Resources Engineering zu Beginn des ersten Semesters die „Course Policy – Resources Engineering“.

§ 10 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten

(1) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Student muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an er die Elternzeit antreten will, der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem Studenten das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Student ein neues Thema, das innerhalb der in § 11 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Wahrnehmung von Familienpflichten unterbrochen oder verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Der Student erhält ein neues Thema, das innerhalb der in § 11 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

§ 11 Modul Masterarbeit

(1) Dem Modul Masterarbeit, das aus einer schriftlichen Arbeit (Masterarbeit) und einem fakultätsöffentlichen Vortrag des Studenten von etwa 30 Minuten Dauer mit anschließender Befragung von etwa 30 Minuten Dauer (Kolloquium) besteht, werden 30 LP zugeordnet. Die Aufteilung der Leistungspunkte ist im Studienplan geregelt.

(2) Zum Modul Masterarbeit wird zugelassen, wer die im Studienplan festgelegten erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat. Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit sollte zum Ende des dritten Semesters erfolgen. Versäumt der Student diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird am Ende des dritten Semesters im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Prüfer festgelegt. Auf Antrag des Studenten sorgt ausnahmsweise der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass der Student innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einem Prüfer ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 4 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gesamtgebiet des vermittelten Lehrstoffes des wasserorientierten Masterstudienganges Resources Engineering einschließlich der Grenzgebiete selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden, die dem Stand der Forschung entsprechen, zu bearbeiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt maximal fünf Monate. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zum abschließenden Kolloquium beträgt maximal sechs Monate. Die Masterarbeit kann auf Englisch oder auf Deutsch geschrieben werden.

(5) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfer nach § 15 Abs. 2 vergeben werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung der Prüfungskommission. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist in insgesamt drei leimgebundenen Exemplaren fristgemäß beim Hauptgutachter, Zweitgutachter und im Resources Engineering-Office einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission festgelegt und gegebenenfalls angepasst. Der jeweils gültige Wortlaut ist im Studienplan wiedergegeben.

(7) Spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit wird der Termin des Kolloquiums (siehe Absatz 1) von der Prüfungskommission festgesetzt und dem Dekanat zur Ankündigung mitgeteilt.

(8) Studierende, die im selben Semester die Masterarbeit abschließen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zum Kolloquium zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

(9) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Student kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben. Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Prüfungskommission die in Absatz 4 festgelegte Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, dass der Student dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 und § 9 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit wird von einem Gutachter sowie in der Regel von einem weiteren Prüfer nach § 15 Abs. 2 begutachtet und bewertet. Einer der beiden muss Hochschullehrer sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüfer setzt die Prüfungskommission im Rahmen der Bewertung der beiden Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium. Das Kolloquium wird von einem Gutachter sowie von weiteren anwesenden Prüfern nach § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 bewertet.

§ 12 Begleitstudium „Internationale Projekte“

(1) Zur Erweiterung ihrer Sozial- und Personalkompetenz erwerben die Studierenden

1. im Rahmen der fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule integrative Leistungspunkte,
2. im Begleitstudium „Internationale Projekte“ 15 additive Leistungspunkte.

(2) Das Begleitstudium „Internationale Projekte“ soll gewährleisten, dass Sozial- und Personalkompetenz, wie z. B. gute Kenntnisse einer Fremdsprache und Strategien zur Durchführung von Gruppenarbeiten, die für die erfolgreiche Bearbeitung internationaler Projekte unverzichtbar sind, auf professionellem Niveau vermittelt werden.

(3) Im Begleitstudium „Internationale Projekte“ sind fünf Lehrveranstaltungen in drei Modulen zusammengefasst, die wie folgt zeitlich aufgefächert sind:

1. im 1. Semester Modul „Intercultural Communication“ mit den Lehrveranstaltungen „Sprachausbildung / Language Course“ und „Course of Free Choice“ (deutschsprachig),
2. im 3. Semester Modul „On campus Fachpraktikum“ mit der Lehrveranstaltung „On campus Fachpraktikum“ (in der Regel vierwöchig),

3. im 3. Semester Modul „International Project Management“ mit den Lehrveranstaltungen „Portfolio“ und „Independent Study“.

Die Erfolgskontrollen zu diesen fünf Lehrveranstaltungen sind im Studienplan spezifiziert.

(4) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Begleitstudiums werden ausschließlich im Sinne des § 7 Abs. 3 gewertet. Der erfolgreiche Abschluss, das heißt die Anerkennung der geforderten Erfolgskontrollen, wird im Masterzeugnis getrennt von den Modulnoten eingetragen. Die Bewertungen der in Absatz 3 genannten Modulteilprüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 13 Zusatzmodule

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit, können weitere Leistungspunkte in bis zu drei Modulen im Umfang von jeweils 5 LP erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die Ergebnisse maximal dreier Module, die jeweils 5 LP umfassen, werden auf Antrag des Studenten in das Masterzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen. Diese Zusatzmodule werden im Masterzeugnis gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzmodule werden automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.

(3) Der Student hat bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul dieses als Zusatzmodul zu deklarieren. Auf Antrag des Studenten kann die Zuordnung des Moduls später geändert werden.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Für den wasserorientierten Masterstudiengang Resources Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: drei Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, zwei Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 LHG und einem Vertreter der Studierenden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 LHG und die Vertreter der Studierenden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat; Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer, dessen Stellvertreter muss Hochschullehrer oder akademischer Mitarbeiter aus der Fakultät sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die laufenden Geschäfte wahr und wird durch das Resources Engineering-Office unterstützt.

(3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation der Modulprüfungen,
- Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten,
- Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen und
- Entscheidungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung.

Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie berichtet der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Gesamtnoten. Die Prüfungskommission ist zuständig für Anregungen zur Aktualisierung der Prüfungs- und Studienordnung, des Studienplans und der Modulbeschreibungen.

(4) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Prüfungsunterlagen einzusehen. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Angelegenheiten der Prüfungskommission, die eine an einer anderen Fakultät zu absolvierende Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes der Prüfungskommission ein fachlich zuständiger und von der betroffenen Fakultät zu nennender Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozent hinzuzuziehen. Er hat in diesem Punkt Stimmrecht.

(7) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an die Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen.

§ 15 Prüfer und Beisitzende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und die Beisitzenden. Sie kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie akademische Mitarbeiter der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfern bestellt werden, wenn die Fakultät ihnen eine diesbezügliche Prüfungsbefugnis erteilt hat.

(4) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer einen Diplomabschluss, einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss vorzugsweise in einem Studiengang der Bauingenieur-, Geo- oder Umweltwissenschaften erworben hat.

(5) Jeder Prüfer nach Absatz 2 ist für die fachwissenschaftliche Beratung in allgemeinen Fragen des Studiums sowie bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule (§ 17 Abs. 4) und des vierwöchigen on campus Fachpraktikums (§ 12 Abs. 3, Nr. 2) zuständig.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen am KIT oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet soweit Gleichwertigkeit besteht. Hierfür hat der Student an die Prüfungskommission einen schriftlichen Antrag zu stellen, dem die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beigefügt sind. Gleichwertigkeit ist durch einen fachkundigen Prüfer nach § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des wasserorientierten Masterstudiengangs Resources Engineering im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Qualifikationszielen des Moduls.

(2) Werden Leistungen angerechnet, können die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen werden und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen werden. Liegen keine Noten vor, wird die Leistung als „bestanden“ anerkannt und weder in die Modulnoten noch in die Gesamtnote einbezogen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien- und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, erworben wurden.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn aus einem Studiengang mehr als ein Viertel der erforderlichen Leistungspunkte im Pflichtbereich (15 LP) und/oder die Masterarbeit anerkannt werden soll/en. Leistungspunkte im Begleitstudium und im Wahlpflichtbereich können nicht anerkannt werden. Dies gilt insbesondere bei einem Studiengangwechsel sowie bei einem Studienortwechsel.

(6) Prüfungsleistungen, die Bestandteil des zugrunde liegenden Bachelorstudiengangs waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang gedient haben.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Prüfungskommission. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Prüfungskommission entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Semester.

II. Masterprüfung

§ 17 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus sieben fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen (Absatz 2), dem interdisziplinären Begleitstudium (Absatz 3), den Wahlpflichtmodulen zur individuellen Spezialisierung (Absatz 4) sowie dem Modul Masterarbeit (Absatz 5).

(2) Vom ersten bis dritten Semester sind sieben Pflichtmodule im Umfang von 60 LP abzulegen. Die Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.

(3) Zum Erwerb von Sozial- und Personalkompetenz sind nach § 12 Abs. 1 neben den integrativen Leistungspunkten in fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen das interdisziplinäre Begleitstudium „Internationale Projekte“ im Umfang von 15 additiven Leistungspunkten abzulegen. Das Begleitstudium umfasst im ersten Semester das Modul „Intercultural Communication“ sowie im dritten Semester die Module „On campus Fachpraktikum“ und „International Project Management“.

(4) Zur individuellen Spezialisierung sind im zweiten und dritten Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP abzulegen. Hierfür wählt der Student drei Module aus der Liste der Wahlpflichtmodule (siehe Studienplan) aus (§ 15 Abs. 5). Der Student meldet die Wahlpflichtmodule zu Beginn des zweiten und dritten Semesters an. Die Frist zur Anmeldung wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Wenn Studierende ein Wahlpflichtmodul aus dem übrigen Angebot des KIT wählen, so ist hierzu die Zustimmung der Prüfungskommission erforderlich. In begründeten Fällen kann die individuelle Spezialisierung im vierten Semester abgeschlossen werden. Der Student muss hierfür einen formlosen Antrag an die Prüfungskommission stellen.

(5) Im vierten Semester ist als eine weitere Prüfungsleistung das Modul Masterarbeit (gemäß § 11 eine schriftliche Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium) im Umfang von 30 LP abzulegen.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 17 genannten Prüfungsleistungen der Module mindestens mit „ausreichend“ (4,0) (§ 17 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5) oder „bestanden“ (§ 17 Abs. 3) bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt. Dabei werden alle Prüfungsleistungen nach § 17 mit ihren Leistungspunkten gewichtet. Bewertungen der Lehrveranstaltungen des Begleitstudiums nach § 12 Abs. 3 werden zwar im Masterzeugnis angegeben, sie werden jedoch bei der Errechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Noten derjenigen Zusatzmodule, die nach § 13 Abs. 2 auf Antrag ins Masterzeugnis aufgenommen werden.

(3) Hat der Student das Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 und die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit einer Durchschnittsnote von 1,3 abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (*with distinction*) verliehen.

§ 19 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die Masterprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Masterurkunde und ein Masterzeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Masterurkunde und Masterzeugnis soll nicht später als sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Masterurkunde und Masterzeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Sie werden dem Studenten gleichzeitig ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Das Masterzeugnis enthält die in den Modulprüfungen und dem Modul Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Masterzeugnis ist vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Weiterhin erhält der Student als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben erhält der Student ein Transcript of Records (eine Abschrift seiner Studiendaten).

(4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle vom Studenten erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzmodule werden im Transcript auf Records aufgeführt.

(5) Die Masterurkunde, das Masterzeugnis, das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden vom Studienbüro des KIT ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird dem Studenten durch die Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

(1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung der Prüfungskommission ist dem Studenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Masterzeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Masterzeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studenten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Resources Engineering vom 27. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 49 vom 8. September 2010) außer Kraft.

(3) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Resources Engineering vom 27. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 49 vom 8. September 2010) ihr Studium am KIT aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung letztmalig am 31. März 2015 stellen.

(4) Auf Antrag können Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Resources Engineering vom 27. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 49 vom 8. September 2010) ihr Studium am KIT aufgenommen haben, ihr Studium auf Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen.

Karlsruhe, den 27. September 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)